

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung StadtSeniorenRat Laufenburg (Baden)

§ 1

Name

1. In der Seniorenarbeit engagierte Bürger/innen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

**StadtSeniorenRat Laufenburg, nachfolgend SSRL genannt, mit Sitz in 79725 Laufenburg
(Baden)**

zusammen.

2. Der SSRL ist keine Einrichtung der Stadt Laufenburg (Baden).

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des SSRL ist die Förderung der Altenhilfe und Altenfürsorge. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vertretung der Interessen älterer und behinderter Menschen im Stadtgebiet. Der SSRL versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem, politischem und sportlichem Gebiet unter Beachtung ökologischer Aspekte (Nachhaltigkeit).
2. Hauptaufgabe ist es, zusammen mit der Stadtverwaltung die örtliche Seniorenarbeit voran zu bringen, die Aufgaben zu koordinieren und die Stadt bei ihren Beschlüssen zu beraten bzw. entsprechende Vorschläge einzubringen.
3. Der SSRL macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen und Behinderter aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Der SSRL arbeitet ehrenhalber, unabhängig, konfessions- und partei-politisch neutral, selbstlos und unter jeweiliger Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
5. Der SSRL ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des SSRL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSRL. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSRL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
7. Der SSRL ist Mitglied im KreisSeniorenRat Waldshut e.V.

§ 3

Mitglieder

Der SSRL setzt sich aus interessierten Bürgern/innen zusammen

§ 4

Organe

Die Organe des SSRL sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung / Arbeitssitzungen

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal (1) im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Dort wird der Vorstand, der mindestens aus drei (3) Personen besteht, für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt. Weitere Perioden sind möglich. Der Vorstand besteht aus einem/r (1) Vorsitzenden, einem/r (1) Kassenverantwortlichen und einem/r (1) Schriftführer/in.

Der Vorstand regelt die Aufgabenzuweisung an die einzelnen Mitglieder. Der Vorstand kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
2. Die Arbeitssitzungen finden auf Einladung des Vorstands statt und sind in der Regel nicht öffentlich. Diese sollen mindestens vierteljährlich, bei Bedarf monatlich, stattfinden.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und entscheidet, ob die Sitzung öffentlich sein soll und die Tagesordnung in den Medien der Stadt bekannt gegeben wird.
4. Vertreter/innen der Stadtverwaltung können beratend den SSRL-Sitzungen beiwohnen. Bei Bedarf können auch Vertreter/innen anderer seniorenorientierter oder gemeinnütziger Organisationen teilnehmen.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des SSRL wird vom/von der Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 7

Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen des SSRL werden durch öffentliche Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und Selbstkosten-Erstattung gedeckt. Über Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Auflösung

1. Zum Beschluss der Auflösung des StadtSeniorenRates Laufenburg (SSRL) braucht es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet innerhalb von vier (4) Wochen in einer neuen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des SSRL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel an die Stadt Laufenburg übergeben mit der Maßgabe, sie ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken der Seniorenförderung im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2016 in Kraft.

Laufenburg, den 25.10.2016


Vorstand des StadtSeniorenRats Laufenburg (SSRL) .